

Desinfektionsmaßnahmen unter Verweis auf die VAH-Liste in den Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention

Prof. Dr. Constanze Wendt*¹, Dr. Bärbel Christiansen² und Prof. Dr. Martin Exner³

¹ MVZ Labor Limbach, Heidelberg

² Kiel, stellvertretende Vorsitzende der Desinfektionsmittel-Kommission im VAH

³ c/o Institut für Hygiene und Öffentliche Gesundheit, Universitätsklinikum Bonn, Vorsitzender der Desinfektionsmittel-Kommission im VAH

■ 1. Einleitung

Die Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) sind durch den § 23 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) gesetzlich mandatiert, wonach diese Kommission Empfehlungen zur Prävention nosokomialer Infektionen in Krankenhäusern, anderen medizinischen Einrichtungen und Unternehmen der Pflege und Eingliederungshilfe erstellt.

Die Einhaltung des Standes der medizinischen Wissenschaft auf diesem Gebiet wird vermutet, wenn jeweils die veröffentlichten Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention beim Robert Koch-Institut beachtet worden sind. Insofern hat die Empfehlung einen besonderen und bindenden Charakter für medizinische Einrichtungen.

■ 2. KRINKO-Empfehlungen zur Desinfektion unter Verweis auf die VAH-Liste

Hinweise zur Desinfektion mit Bezug auf die VAH-Liste finden sich in verschiedenen Empfehlungen [z.B. 1, 2] und in einer 2023 veröffentlichten Stellungnahme der KRINKO [3]. Empfehlungen unter Verweis auf die von der DGHM herausgegebene Desinfektionsmittel-Liste, die seit 2006 vom VAH herausgegeben wird, finden sich bereits in früheren Empfehlungen der KRINKO wie in den Empfehlungen zu den Anforderungen an die Hygiene bei der Reinigung und Desinfektion von Flächen (2004) [4], den Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung flexibler Endoskope und endoskopischen Zusatzinstrumentariums (2002) [5], den Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten (2001) [6], der Händehygiene (2000) [7] und den Anforderungen an die Hygiene in der Zahnmedizin (1998) [8].

2.1 Empfehlung: Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten

2012 wurde in der Empfehlung: „Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten“ [9] auf die Desinfektionsmittel-Liste des VAH im Zusammenhang mit der manuellen Desinfektion von Medizinprodukten verwiesen.

Zusätzlich heißt es in dieser Empfehlung:

„Die Arbeitsflächen im Aufbereitungsraum und im Untersuchungsraum sind arbeitstäglich und bei sichtbarer Kontamination umgehend mit Flächen-Desinfektionsmittel mit nachgewiesener Wirksamkeit zum Beispiel gemäß Desinfektionsmittel-Liste des VAH desinfizierend zu reinigen.“

Weiterhin heißt es, dass Desinfektionsmittel mit nachgewiesener Wirksamkeit in der Desinfektionsmittel-Liste des VAH für die manuelle Desinfektion von medizinischen Instrumenten aufgeführt sind.

2.2 KRINKO-Empfehlung: Händehygiene in Einrichtung des Gesundheitswesens

2016 wurde in der Empfehlung Händehygiene in Einrichtung des Gesundheitswesens [2] auf die Listung von Desinfektionsmitteln (VAH und RKI) eingegangen.

Hierin heißt es:

„Für die Auswahl der Präparate gewährleistet die Desinfektionsmittel-Liste des VAH die Erfüllung der Anforderungen an die Wirksamkeit (IB).“

Die Kategorie IB beinhaltet eine sehr hohe Evidenz.

2.3 Hygienemaßnahmen bei *Clostridioides difficile*-Infektionen

2019 wurde die Empfehlung zu Hygienemaßnahmen bei *Clostridioides difficile*-Infektionen seitens der KRINKO herausgegeben [10]. Auch hierin wird wiederum auf die Desinfektionsmittel-Liste des VAH sowie der VAH-Testmethodik Bezug genommen.

Hierin heißt es:

„Zurzeit sind noch keine Produkte mit nachgewiesener Wirksamkeit gegen *C. difficile* in der Liste des Verbundes für Angewandte Hygiene (VAH) und des Robert Koch-Institutes aufgeführt. Solange noch keine Produkte in diesen Listen eingetragen sind, sollten Produkte eingesetzt werden, deren Wirksamkeit gegen *C. difficile*-Sporen im Suspensionsversuch mit der VAH-Methode 18 bzw. mit der europäischen Norm DIN EN 17126 sowie mit der praxisnahen VAH-Methode 19 (4-Felder-Test) nachgewiesen wurde.“

2.4 Anforderung an die Hygiene bei der Reinigung und Desinfektion von Flächen

2022 wurde die KRINKO-Empfehlung Anforderung an die Hygiene bei der Reinigung und Desinfektion von Flächen herausgegeben [1].

Hier wird detailliert auf die Desinfektionsmittel-Liste des VAH eingegangen. Zusätzlich wird der Unterschied zur RKI-Liste erläutert. Die Liste des VAH ist in erster Linie auf die routinemäßige Desinfektion ausgerichtet, das heißt, auf regelmäßig durchgeführte Maßnahmen, um die Zahl der Mikroorganismen zu begrenzen und unerkannt freigesetzte nosokomiale Infektionserreger abzutöten. Die Liste des RKI ist vornehmlich für die behördlich angeordnete Desinfektion konzipiert: Diese findet jedoch nur in seltenen und besonde-

ren Fällen, zum Beispiel bei speziellen Erregern oder ggf. bei Ausbrüchen Anwendung.

In der Empfehlung wird darauf hingewiesen, dass die VAH-Liste die Auswahl von Desinfektionsmittel auf der Basis unabhängiger Zertifikate ermöglicht.

Zusätzlich heißt es:

„Als Voraussetzung für eine sichere Wirksamkeit muss die im jeweiligen medizinischen Einsatzbereich erforderliche bakterizide, levurozide, tuberkulozide, mykobakterizide, fungizide, sporizide oder/und virusinaktivierende Wirksamkeit durch zwei voneinander unabhängige Prüfberichte und Gutachten, die den Stand der derzeitigen Wissenschaft erfüllen, neue Anwendungsformen berücksichtigen und von herstellerunabhängigen akkreditierten Prüfinstituten erstellt worden sind, gesichert sein, wie es z.B. vom VAH praktiziert wird. Zugleich könnte die regelmäßige Nachtestung von Produkten aus dem Markt durch eine unabhängige Institution eine zusätzliche Sicherheit hinsichtlich der Produktwirksamkeit bringen. Daher werden unabhängige Desinfektionsmittel Listen wie die des VAH und des RKI ihre Bedeutung behalten.“

■ 3. Stellungnahme der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention zu Anforderungen an Desinfektionsmittel für den Einsatz in infektiologisch sensiblen Bereichen

2023 wurde eine ausführliche Stellungnahme der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention zu Anforderungen an Desinfektionsmittel für den Einsatz in infektiologisch sensiblen Bereichen herausgegeben [3].

Hierin werden zwei Bereiche definiert, in denen besonders geprüfte Desinfektionsmittel indikationsgerecht gemäß KRINKO-Empfehlungen eingesetzt werden sollen.

Dazu zählen die in §23 IfSG genannten Einrichtungen und Einrichtungen in der Pflege gemäß §35 IfSG sowie Bereiche, in denen nur eine zeitweilige Infektionsgefährdung eine Desinfektion erfordert. Hierzu können Einrichtungen gezählt werden wie gegebenenfalls auch das Gastgewerbe und öffentliche Einrichtungen, zum Beispiel im Falle eines Ausbruchs durch Noroviren. Auch im häuslichen Bereich kann die Desinfektion mit einem besonders geprüften Desinfektionsmittel erforderlich sein, zum Beispiel bei der Betreuung von im Haushalt lebenden immunsupprimierten Personen.

Abschließend heißt es in der Stellungnahme:

„Derzeit können die genannten Anforderungen von Mitteln und Verfahren erfüllt werden, die in den Desinfektionsmittel-Listen des VAH, der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) und des RKI aufgeführt sind. Produkte und Verfahren aus diesen Listen gewährleisten damit ein hohes Maß an Sicherheit. Daher sollten nur die in diesen Listen aufgeführten Präparate entsprechend den unterschiedlichen Aufgaben angewandt werden.“

■ 4. Fazit

In der Zusammenschau zeigt sich, dass die KRINKO in ihren Empfehlungen, wenn es um die Auswahl geeigneter Desinfektionsmittel geht, systematisch auf die VAH-Liste verweist. Dies bestätigt den Wert der Liste als Grundlage für eine sachgerechte Auswahl von Desinfektionsmitteln auf Basis unabhängiger Überprüfungen.

■ Literatur

1. Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO). Anforderungen an die Hygiene bei der Reinigung und Desinfektion von Flächen. Bundesgesundheitsbl 2022; 65(10):1074–1115.
2. Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO). Händehygiene in Einrichtungen des Gesundheitswesens. Bundesgesundheitsbl 2016; 59:1189–1220.
3. Stellungnahme der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) zu Anforderungen an Desinfektionsmittel für den Einsatz in infektiologisch sensiblen Bereichen. Epid Bull 2023;23:22 | DOI 10.25646/11517
4. Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO). Anforderungen an die Hygiene bei der Reinigung und Desinfektion von Flächen. Bundesgesundheitsbl 2004; 47:51–61.
5. Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO). Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung flexibler Endoskope und endoskopischen Zusatzinstrumentariums. Bundesgesundheitsbl 2002;45:395–411.
6. Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO). Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten. Bundesgesundheitsbl 2001; 44:1115–1126.
7. Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO). Händehygiene. Bundesgesundheitsbl 2000; 43:230–233.
8. Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO). Anforderungen an die Hygiene in der Zahnmedizin. Bundesgesundheitsbl 1998;8:363–369.
9. Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO). Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten. Bundesgesundheitsbl 2012;55:1244–1310.
10. Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO). Hygienemaßnahmen bei *C. difficile*-Infektion (CDI). Bundesgesundheitsbl 2019;62:906–923.

*Korrespondierende Autorin:

Prof. Dr. med. Constanze Wendt
MVZ Labor Limbach, Leitung Hygiene und Infektionsdiagnostik
E-Mail: constanze.wendt@labor-limbach.de